S 21 BA 9/21 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Detmold
Sachgebiet	Betriebsprüfungen
Abteilung	21
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Zur Abgrenzung von abhängig beschäftigten und selbstständig tätigen Chauffeuren bzw. Fahrern im Rahmen eines Betriebsprüfungsverfahren gem. § 28 p SGB IV.
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 21 BA 9/21 ER
Datum	11.06.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 BA 80/21 B ER
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs vom 22.12.2020 gegen den Bescheid vom 02.12.2020 wird abgelehnt.

Der Antragsteller trÃ¤gt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der auÃergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selber tragen.

Der Streitwert wird auf 6.964,76 â¬ festgesetzt.

Â

GrÃ¼nde:

I.

Im Rahmen einer BetriebsprÃ¼fung nach Â§ 28p Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV), durchgefÃ¼hrt im Zeitraum vom 15.07.2019 bis 02.12.2020 fÃ¼r den PrÃ¼fzeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2018, forderte die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 02.12.2020 nach erfolgter AnhÃ¶rung GesamtsozialversicherungsbeitrÃ¤ge i.H.v. 27.859,02 â¬ fÃ¼r insgesamt fÃ¼nf Chauffeure nach.

Mit seinem Antrag auf GewÃ¤hrung einstweiligen Rechtsschutzes begehrt der Antragsteller die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines am 22.12.2020 erhobenen Widerspruchs gegen den BetriebsprÃ¼fungsbescheid der Antragsgegnerin vom 02.12.2020, soweit die Antragsgegnerin mit diesem GesamtsozialversicherungsbeitrÃ¤ge in HÃ¶he von 15.502,15Â â¬ fÃ¼r Herrn O K fÃ¼r die ZeitrÃ¤ume Januar 2015 bis Mai 2015, Juli 2015, September 2015, November 2015 bis Januar 2016 und Oktober 2016 bis Dezember 2018 und in HÃ¶he von 10.319,63 â¬ fÃ¼r Herrn T I fÃ¼r den Zeitraum vom 01.06.2015 bis 31.12.2016 nachfordert.

Mit Schriftsatz vom 19.03.2021 hat der Antragsteller klargestellt, dass sich das Verfahren auf GewÃ¤hrung einstweiligen Rechtsschutzes lediglich noch auf O K und T I bezieht. Hinsichtlich der Herren T E, N M und T M habe der Antragsteller zwischenzeitlich den Bescheid der Beklagten akzeptiert und die nachgeforderten BeitrÃ¤ge entrichtet.

Der Antragsteller betrieb im o.g. PrÃ¼fzeitraum unter dem Firmennamen â U AutomobileÂ â Â *Â â Â Busreisenâ ein Gewerbe. Inzwischen tritt er unter dem Firmennamen â U Chauffeurdienst * â auf. Er bietet Fahr- und Chauffeurdienste an. Der Antragsteller beschÃ¤ftigte im PrÃ¼fzeitraum mehrere sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer (angestellte Mitarbeiter), welche als Chauffeure fÃ¼r ihn tÃ¤tig wurden. Daneben waren auch Chauffeure fÃ¼r ihn tÃ¤tig, welche fÃ¼r ihre FahrtÃ¤tigkeiten Rechnungen schrieben und nicht zur Sozialversicherung angemeldet waren (Auftragnehmer). Zu dieser Gruppe zÃ¤hlten auch O K und T I.

In dem angefochtenen Bescheid fÃ¼hrt die Antragsgegnerin aus, dass O K in den ZeitrÃ¤umen Januar 2015 bis Mai 2015, Juli 2015, September 2015, November 2015 bis Januar 2016 und Oktober 2016 bis Dezember 2018 in einem versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis zum Antragsteller gestanden habe. Er habe keine eigenen Arbeitnehmer beschÃ¤ftigt und lediglich seine tatsÃ¤chlich geleisteten Stunden in Rechnung gestellt. Ein unternehmerisches Risiko sei nicht erkennbar. O K habe lediglich seine Arbeitskraft zur VerfÃ¼gung gestellt.

T I habe im Zeitraum Juni 2015 bis Dezember 2016 in einem versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis zum Antragsteller gestanden. Ab dem Jahr 2017 sei bei T I von einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit auszugehen. Zu diesem Zeitpunkt habe er erstmals eigene Mitarbeiter beschÃ¤ftigt. Die Kundenanzahl des T I habe 2017 zugenommen, im gleichen Zuge seien die EinsÃ¤tze fÃ¼r den Antragsteller weniger geworden. T I habe ein Gewerbe u.a.

fÃ¼r Chauffeurdienste und Fahrdienstleistungen angemeldet, er habe auch Ã¼ber eigene Fahrzeuge verfÃ¼gt. Zumindest fÃ¼r 2015 und 2016 sei jedoch kein unternehmerisches Risiko erkennbar, so dass fÃ¼r diese Zeit lediglich von der ZurverfÃ¼gungstellung der Arbeitskraft auszugehen sei. HierfÃ¼r spreche auch der zunÃ¤chst abgerechnete Stundenlohn in HÃ¶he von 13,50 â¬. Im Jahr 2018 hingegen sei ein Stundensatz von 30,19 â¬ seitens T I abgerechnet worden.

FÃ¼r O K und T I bestehe daher Versicherungs- und Beitragspflicht in allen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung. Die Beurteilung beruhe auf den Daten der Finanzbuchhaltung, den von dem Antragsteller und den Auftragnehmern ausgefÃ¼llten FragebÃ¶gen zur sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung sowie den Rechnungen der Auftragnehmer. Unterlagen, die den Nachweis der Versicherungsfreiheit belegen kÃ¶nnten, seien nicht vorgelegt worden.

Gegen den Bescheid vom 02.12.2020 erhob der Antragsteller unter dem 22.12.2020 Widerspruch und stellte gleichzeitig bei der Antragsgegnerin einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung bis zur Entscheidung Ã¼ber den Widerspruch. Die dem Bescheid zugrunde liegenden Feststellungen entsprÃ¤chen im Hinblick auf die tatsÃ¤chlichen UmstÃ¤nde der Zusammenarbeit nicht den Tatsachen. O K habe im PrÃ¼fungszeitraum fÃ¼r weitere Auftraggeber FahrtÃ¤tigkeiten vorgenommen. Diese seien auch nach Stunden abgerechnet worden. Die anderen Auftraggeber hÃ¤tten auch bei Gestellung von eigenen Fahrzeugen nach Stunden abgerechnet. O K habe in den Jahren 2016, 2017 und 2018 erhebliche UmsÃ¤tze aus Dienstleistungen erzielt. Es liege mit Sicherheit keine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung vor, weil andere Auftraggeber wesentlich hÃ¶here Umsatzanteile hÃ¤tten. Es sei unverstÃ¤ndlich, warum T I ab dem 01.01.2017 als selbstÃ¤ndiger Unternehmer angesehen werde, obwohl sich an seinem Betriebsumfang scheinbar nichts geÃ¤ndert habe. Nach Wissen des Antragstellers sei das Gewerbe seit Jahren Ã¤hnlich groÃ wie sein eigenes. Es gebe viele Auftraggeber, die aber im Gegensatz zum Gewerbe des Antragstellers mit kleineren bzw. billigeren Fahrzeugen transportiert wÃ¼rden.

Den Aussetzungsantrag wies die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 20.01.2021 zurÃ¼ck. Es bestÃ¼nden keine ernstlichen Zweifel an der RechtmÃ¤Ãigkeit des Bescheides. Es seien keine neuen Argumente vorgetragen oder Belege vorgelegt worden, die die Feststellungen der Antragsgegnerin hÃ¤tten entkrÃ¤ften kÃ¶nnen. Es seien ausnahmslos die Fahrzeuge des Antragstellers oder von ihm angemietete Fahrzeuge genutzt worden. Hinsichtlich der TÃ¤tigkeit von âChauffeuren ohne eigenes Fahrzeugâ sei von der Rechtsprechung Ã¼ber Jahre wiederholend bestÃ¤tigt worden, dass Transportfahrer, die Ã¼ber kein eigenes Fahrzeug verfÃ¼gen, regelmÃ¤Ãig abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt seien. Die Fahrer seien im Auftrag des Antragstellers als ErfÃ¼llungsgehilfen fÃ¼r ihn tÃ¤tig geworden. Sie hÃ¤tten in einem AuftragsverhÃ¤ltnis zum Unternehmen des Antragstellers und nicht zu dessen Auftraggebern gestanden.

Am 10.02.2021 hat der Antragsteller bei dem Sozialgericht sodann einen Antrag auf GewÃ¤hrung einstweiligen Rechtsschutzes gestellt. Zur BegrÃ¼ndung hat er sein Vorbringen aus dem Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren wiederholt und

vertieft.

Der Antragsteller beantragt schriftsÃ¤tzlich,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 22.12.2020 gegen den BescheidÂ der Antragsgegnerin vom 02.12.2020 anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt schriftsÃ¤tzlich,

den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz zurÃ¼ckzuweisen.

Nach Aktenlage bestÃ¼nden keine ernstlichen Zweifel an der RechtmÃ¤Ãigkeit des angefochtenen Bescheides. Der Antragsteller habe das Vorliegen einer unbilligen, nicht durch Ã¼berwiegende Ã¶ffentliche Interessen gebotene, HÃ¤rte nicht glaubhaft gemacht.

Sie verweist auf die durchgefÃ¼hrte AnhÃ¶rung, den angefochtenen Bescheid, den Bescheid vom 20.01.2021 und ihre Verwaltungsakten. Im Aussetzungsantrag vom 22.12.2020 habe der Antragsteller zum Vorliegen einer unbilligen HÃ¤rte nichts vorgetragen. Eine ggf. drohende Insolvenz kÃ¶nne fÃ¼r sich genommen kein Grund fÃ¼r eine Aussetzung sein. Dieser Gesichtspunkt verstÃ¤rke vielmehr das Ã¶ffentliche Interesse an der Vollziehung, weil ein Zuwarten bis zur Entscheidung im Widerspruchs- und eventuell anschlieÃenden Klageverfahren die Realisierbarkeit der Nachforderung noch weiter erschweren wÃ¼rde. Eine unbillige HÃ¤rte sei jedenfalls auszuschlieÃen, wenn die streitigen BeitragsansprÃ¼che ganz oder teilweise gestundet wÃ¼rden, zum Beispiel in Form einer Ratenzahlung. HierÃ¼ber habe nach MaÃgabe des Â§ 76 Abs. 2 und 3 SGB IV die Einzugsstelle zu entscheiden.

Die Beigeladenen zu 2) und 4) haben mitgeteilt, von einer Vollstreckung der Forderung bis zu einer Entscheidung Ã¼ber den Antrag auf GewÃ¤hrung einstweiligen Rechtsschutzes abzusehen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und den Inhalt der Verwaltungsakten der Antragsgegnerin Bezug genommen.

II.

Der zulÃ¤ssige Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs vom 22.12.2020 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 02.12.2020 ist nicht begrÃ¼ndet.

GemÃ¤Ã Â§ 86b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache in den FÃ¤llen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, diese ganz oder teilweise anordnen. Die aufschiebende Wirkung entfÃ¤llt gemÃ¤Ã Â§ 86a Abs. 2 Nr. 1 SGG â so wie im vorliegenden Fall â bei Entscheidungen Ã¼ber Beitragspflichten und die

Anforderung von BeitrÃ¤gen sowie der darauf entfallenden Nebenkosten.

Die Entscheidung, ob die aufschiebende Wirkung ausnahmsweise dennoch durch das Gericht angeordnet wird, erfolgt aufgrund einer umfassenden AbwÃ¤gung des Aufschubinteresses der Antragstellers einerseits und des Ã¶ffentlichen Interesses an der Vollziehung des Verwaltungsaktes andererseits. Im Rahmen dieser InteressenabwÃ¤gung ist in Anlehnung an Â§ 86a Abs. 3 S. 2 SGG zu berÃ¼cksichtigen, in welchem AusmaÃ Zweifel an der RechtmÃ¤Ãigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen oder ob die Vollziehung fÃ¼r der Antragsteller eine unbillige, nicht durch Ã¼berwiegende Ã¶ffentliche Interessen gebotene HÃ¤rte zur Folge hÃ¤tte.

Da Â§ 86a Abs. 2 Nr. 1 SGG das Vollzugsrisiko bei Beitragsbescheiden grundsÃ¤tzlich auf den Adressaten verlagert, kÃ¶nnen nur solche Zweifel an der RechtmÃ¤Ãigkeit des Bescheides ein Ã¼berwiegendes Aufschubinteresse begrÃ¼nden, die einen Erfolg des Rechtsbehelfs, vorliegend der Klage, zumindest Ã¼berwiegend wahrscheinlich erscheinen lassen. HierfÃ¼r reicht es nicht schon aus, dass im Rechtsbehelfsverfahren mÃ¶glicherweise noch ergÃ¤nzende Tatsachenfeststellungen zu treffen sind. MaÃgebend ist vielmehr, ob nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Eilentscheidung mehr fÃ¼r als gegen die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides spricht (Landessozialgericht fÃ¼r das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 14.09.2016, â L 8 R 221/14 B ER -, Rn. 2, zitiert nach juris).

Dies zugrunde gelegt, ist die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 22.12.2020 gegen den Bescheid vom 02.12.2020 nicht anzuordnen. Das Vollzugsinteresse der Antragsgegnerin Ã¼berwiegt das Aussetzungsinteresse des Antragstellers. Weder ist es Ã¼berwiegend wahrscheinlich, dass sich der Widerspruch als begrÃ¼ndet erweisen wird, noch hat der Antragsteller dargelegt und glaubhaft gemacht, dass die Vollziehung des Bescheides fÃ¼r ihn eine unbillige, nicht durch Ã¼berwiegende Ã¶ffentliche Interessen gebotene HÃ¤rte zur Folge hÃ¤tte.

Es bestehen bei summarischer PrÃ¼fung keine Bedenken gegen die formelle RechtmÃ¤Ãigkeit des Bescheides vom 02.12.2020. Der Antragsteller ist vor Erlass des Bescheides gemÃ¤Ã Â§Â 24 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) angehÃ¶rt worden.

Nach gegenwÃ¤rtigem Kenntnisstand bestehen nach der gebotenen summarischen PrÃ¼fung keine ernstlichen Zweifel an der materiellen RechtmÃ¤Ãigkeit des Bescheides. ErmÃ¤chtigungsgrundlage fÃ¼r den Erlass des BetriebsprÃ¼fungsbescheides durch die Antragsgegnerin ist Â§ 28p Abs. 1 S. 5 SGB IV. Die TrÃ¤ger der Rentenversicherung erlassen hiernach im Rahmen der PrÃ¼fung Verwaltungsakte zur Versicherungspflicht der Arbeitnehmer und zur BeitragshÃ¶he in der Sozialversicherung gegenÃ¼ber den Arbeitgebern. Der Arbeitgeber hat gemÃ¤Ã Â§ 28e Abs. 1 SGB IV dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag fÃ¼r die bei ihm BeschÃ¤ftigten zu entrichten. Der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung unterliegen Personen, die gegen

Arbeitsentgelt beschÃ¤ftigt sind, Â§ 5 Abs. 1 Nr. 1 FÃ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V), Â§ 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI), Â§ 1 S. 1 Nr. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI), Â§Â 25Â Abs. 1 S. 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III). BeschÃ¤ftigung im Sinne von Â§Â 7Â Abs.Â 1Â SGB IV ist die nichtselbststÃ¤ndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis. Anhaltspunkte fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung sind eine TÃ¤tigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers. Eine BeschÃ¤ftigung setzt voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persÃ¶nlich abhÃ¤ngig ist. Bei einer BeschÃ¤ftigung in einem fremden Betrieb ist das der Fall, wenn der BeschÃ¤ftigte in den Betrieb eingegliedert ist und er dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der AusfÃ¼hrung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. DemgegenÃ¼ber ist eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen BetriebsstÃ¤tte, die VerfÃ¼gungsmÃ¶glichkeit Ã¼ber die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete TÃ¤tigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt oder selbststÃ¤ndig tÃ¤tig ist, hÃ¤ngt davon ab, welche Merkmale Ã¼berwiegen. MaÃgebend ist stets das Gesamtbild der Arbeitsleistung. Dieses bestimmt sich nach den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen, zu denen die rechtlich relevanten UmstÃ¤nde gehÃ¶ren, die im Einzelfall eine wertende Zuordnung zum Typus der abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung erlauben. Ob eine â BeschÃ¤ftigungâ vorliegt, ergibt sich aus dem VertragsverhÃ¤ltnis der Beteiligten, so wie es im Rahmen des rechtlich ZulÃ¤ssigen tatsÃ¤chlich vollzogen worden ist. Ausgangspunkt ist daher zunÃ¤chst das VertragsverhÃ¤ltnis der Beteiligten, so wie es sich aus den von Ihnen getroffenen Vereinbarungen ergibt oder sich aus ihrer gelebten Beziehung erschlieÃen lÃ¤sst. Eine im Widerspruch zu ursprÃ¼nglich getroffenen Vereinbarungen stehende tatsÃ¤chliche Beziehung und die sich hieraus ergebende Schlussfolgerung auf die tatsÃ¤chlich gewollte Natur der Rechtsbeziehung gehen der nur formellen Vereinbarung vor, soweit eine â formlose â Abbedingung rechtlich mÃ¶glich ist. Umgekehrt gilt, dass die NichtausÃ¼bung eines Rechts unbeachtlich ist, solange diese Rechtsposition nicht wirksam abbedungen ist. In diesem Sinne gilt, dass die tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse den Ausschlag geben, wenn sie von Vereinbarungen abweichen. MaÃgeblich ist die Rechtsbeziehung so wie sie praktiziert wird und die praktizierte Beziehung so wie sie rechtlich zulÃ¤ssig ist (BSG, Urteil vom 24.01.2007, â Â BÂ 12Â KRÂ 31/06 R -, m.w.N., Rn. 17, zitiert nach juris).

MaÃgeblich fÃ¼r die Beurteilung sind damit die zwischen dem Antragsteller und den Auftragnehmern geschlossenen mÃ¼ndlichen VertrÃ¤ge. Ausgehend hiervon haben O K und T I in den fraglichen ZeitrÃ¤umen nach Ã¼berwiegender Wahrscheinlichkeit in einem abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis zum Antragsteller gestanden. Die Bewertung und Gewichtung der einzelnen Abgrenzungsmerkmale zeigt, dass das tatsÃ¤chlich praktizierte VertragsverhÃ¤ltnis dem von abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigten entspricht, wohingegen Aspekte, die fÃ¼r eine Einordnung als selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit sprechen, nur in geringem Umfang vorhanden sind.

Zwar bezeichnet der Antragsteller seine Auftragnehmer, zu denen auch T I und O K zÃ¤hlen, als Fuhrunternehmer. Die Bezeichnung der Auftragnehmer als

â□□Unternehmerâ□□ lÃ¤sst vermuten, dass jeweils selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeiten begrÃ¼ndet werden sollten. FÃ¼r die sozialversicherungsrechtliche Einordnung des bestehenden RechtsverhÃ¤ltnisses ist jedoch weder die von den Beteiligten gewÃ¼nschte Rechtsfolge noch die von ihnen gewÃ¤hlte Bezeichnung maÃ□geblich. Die Frage, ob eine BeschÃ¤ftigung oder eine SelbststÃ¤ndigkeit vorliegt, steht nicht zur Disposition der Beteiligten. Der besondere Schutzzweck der Sozialversicherung schlieÃ□t es aus, Ã¼ber die rechtliche Einordnung allein nach dem Willen der Vertragsparteien und deren Vereinbarung zu entscheiden. Vielmehr sind die relevanten Merkmale zu gewichten (Bayerisches LSG, Urteil vom 23.11.2015, â□□ L 7 R 1008/14 -, Rn. 88, zitiert nach juris). Dem Willen der Beteiligten, ein sozialversicherungspflichtiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis nicht begrÃ¼nden zu wollen, kommt fÃ¼r die Abgrenzung zwischen einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung und einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit indizielle Bedeutung nur dann zu, wenn dieser Wille den festgestellten sonstigen tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen nicht offensichtlich widerspricht und er durch weitere Aspekte gestÃ¼tzt wird bzw. die Ã¼brigen UmstÃ¤nde gleichermaÃ□en fÃ¼r SelbstÃ¤ndigkeit wie fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung sprechen (LSG NRW, Urteil vom 14.03.2018, â□□Â LÂ 8 R 1052/14 -, Rn. 162 m.w.N., zitiert nach juris).

Der Antragsteller lieÃ□ die ChauffeurtÃ¤tigkeiten im PrÃ¼fzeitraum sowohl von angestellten Arbeitnehmern als auch von Auftragnehmern ausfÃ¼hren. Dabei unterschied sich die von den Mitarbeitern und den Auftragnehmern geschuldete TÃ¤tigkeit â□□ namentlich das Chauffieren der FahrgÃ¤ste bzw. das Fahren der PKW â□□ nicht wesentlich. T I und O K waren im PrÃ¼fzeitraum nach summarischer PrÃ¼fung weisungsgebunden in die Arbeitsorganisation des Antragstellers eingegliedert, wie dies fÃ¼r Arbeitnehmer typisch ist. Weisungsgebunden arbeitet, wer â□□ im Umkehrschluss zu Â§ 84 Abs. 1 S. 2 Handelsgesetzbuch (HGB) â□□ nicht im Wesentlichen frei seine TÃ¤tigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann. Die EinschrÃ¤nkungen der Gestaltungsfreiheit mÃ¼ssen nicht auf einzelnen Anordnungen des Arbeitgebers beruhen. Vielmehr kann die Weisungsgebundenheit auch zu einer â□□funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess verfeinert sein. Eigenverantwortlichkeit und inhaltliche Freiheiten bei der AufgabenerfÃ¼llung sind erst dann ein aussagekrÃ¤ftiges Indiz fÃ¼r SelbstÃ¤ndigkeit, wenn sie nicht mehr innerhalb des Rahmens einer derartigen dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess zu verorten sind und insbesondere eigennÃ¼tzig durch den Auftragnehmer zur Steigerung seiner VerdienstmÃ¶glichkeiten eingesetzt werden kÃ¶nnen (LSG NRW, Urteil vom 10.04.2019 â□□ L 8 R 1086/17 -, Rn. 108 m.w.N., zitiert nach juris). Eine dienende Teilhabe am Arbeitsprozess im Sinne abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung liegt in der Regel vor, wenn das Arbeitsziel und der betriebliche Rahmen von dem Auftraggeber gestellt oder auf seine Rechnung organisiert werden. Sie kann selbst dann noch gegeben sein, wenn lediglich der GeschÃ¤fts- oder Betriebszweck vorgegeben ist und es dem BeschÃ¤ftigten Ã¼berlassen wird, welche Mittel er zur Erreichung der Ziele einsetzt (Segebrecht in: jurisPK-SGB IV, 3. Auflage 2016, Stand 22.10.2020, Â§ 7 Rn. 90).

O K und T I waren hinsichtlich Arbeitszeit, Ort der TÃ¤tigkeit, Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen an enge Vorgaben des Antragstellers gebunden. Der Antragsteller gab Start- und Zielort der Fahrten vor. Sie nahmen zudem an

betrieblichen Besprechungen teil. Auch wenn keine Arbeitskleidung von dem Antragsteller gestellt wurde, gab es Vorgaben hinsichtlich der von O K und T I zu tragenden Kleidung, namentlich war das Tragen eines dunklen Anzugs mit Krawatte und eines weiÃen Hemdes vorgeschrieben. Die Fahrten wurden nach summarischer PrÃ¼fung entweder mit Fahrzeugen durchgefÃ¼hrt, die im Eigentum des Antragstellers standen oder von diesem gemietet bzw. geleast waren, oder mit kundeneigenen Fahrzeugen. Das VerhÃ¤ltnis des Auftraggebers zu seinen eigenen Auftraggebern ist hierbei unbeachtlich. An welche Vorgaben sich der Antragsteller diesen gegenÃ¼ber â beispielsweise was die Fahrzeugauswahl betraf â zu halten hatte, hat auf die konkrete Ausgestaltung des VerhÃ¤ltnisses zwischen den Auftragnehmern und dem Antragsteller keine Auswirkung.

Die Auftragnehmer unterlagen nach summarischer PrÃ¼fung keinem maÃgeblichen unternehmerischen Risiko. MaÃgebliches Kriterium hierfÃ¼r ist, ob eigenes Kapital oder die eigene Arbeitskraft auch mit der Gefahr des Verlustes eingesetzt werden, der Erfolg des Einsatzes der tatsÃ¤chlichen und persÃ¶nlichen Mittel also ungewiss ist. Erforderlich ist ein Risiko, das Ã¼ber das Risiko hinausgeht, fÃ¼r den Arbeitseinsatz kein Entgelt zu erzielen. Allerdings ist ein unternehmerisches Risiko nur dann Hinweis auf eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit, wenn diesem Risiko auch grÃ¶Ãere Freiheiten in der Gestaltung und der Bestimmung des Umfangs beim Einsatz der eigenen Arbeitskraft oder grÃ¶Ãere VerdienstmÃ¶glichkeiten gegenÃ¼berstehen (LSG NRW, Urteil vom 10.04.2019, â L 8 R 1086/17 -, Rn. 124 m.w.N., zitiert nach juris). O K und T I setzten ihre Arbeitskraft nicht mit der Gefahr des Verlustes ein. Ihre VergÃ¼tung erfolgte nach Rechnungsstellung pro geleisteter Arbeitsstunde. Das Insolvenzrisiko entsprach dem Risiko, welches auch ein Arbeitnehmer gegenÃ¼ber seinem Arbeitgeber trÃ¤gt.

Auch ist nach summarischer PrÃ¼fung kein bedeutsamer Einsatz von Kapital der Auftragnehmer erkennbar. Nach dem Vortrag des Antragstellers benÃ¶tigten O K und T I zwar einen PersonenbefÃ¶rderungsschein und mussten sich um die zum Erhalt desselben im FÃ¼nfjahresturnus erforderliche VerlÃ¤ngerung selbst bemÃ¼hen. Die hierfÃ¼r entstehenden Kosten, die seitens des Gerichts auf etwa 300,- â¬ fÃ¼r den Erstantrag und auf etwa 50,- â¬ fÃ¼r die VerlÃ¤ngerung geschÃ¤tzt werden, fallen nicht erheblich ins Gewicht. Im Ãbrigen ist auch bei abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnissen nicht davon auszugehen, dass der Arbeitgeber die Kosten fÃ¼r PersonenbefÃ¶rderungsscheine und Ã¤hnliche Erlaubnisse/Bescheinigungen stets trÃ¤gt. Die Vereinbarung von Schadenersatzpflichten bzw. die Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung sprechen nicht fÃ¼r eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit. Auch Arbeitnehmer mÃ¼ssen ihren Arbeitgebern â wenn auch nur in den Grenzen der hierzu entwickelten Rechtsprechung â grundsÃ¤tzlich den aus der Verletzung vertraglicher Pflichten entstandenen Schaden ersetzen; Haftpflichtversicherungen sind auch bei abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigen zu finden (LSG NRW, Urteil vom 10.04.2019 â L 8 R 1086/17 -, Rn. 130 m.w.N., zitiert nach juris).

Dass die Auftragnehmer im Krankheits-/Urlaubsfall kein Entgelt von dem Antragsteller erhielten, spricht nicht fÃ¼r eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit. Das Fehlen

von EntgeltfortzahlungsansprÃ¼chen im Urlaubs- und Krankheitsfall stellt kein Indiz fÃ¼r eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit dar. Vertragsklauseln, die darauf gerichtet sind, an den Arbeitnehmer- bzw. BeschÃ¤ftigtenstatus anknÃ¼pfende arbeits-, steuer- und sozialrechtliche Regelungen abzubedingen bzw. zu vermeiden (z.B. NichtgewÃ¤hrung von Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und Urlaub bzw. Urlaubsgeld; Verpflichtung Einnahmen selbst zu versteuern; Obliegenheit, fÃ¼r mehrere Arbeitgeber tÃ¤tig zu werden oder fÃ¼r eine Sozial- und Krankenversicherung selbst zu sorgen), auch wenn sie in der Praxis tatsÃ¤chlich umgesetzt werden, lassen ausschlieÃlich RÃ¼ckschlÃ¼sse auf den Willen der Vertragsparteien, BeschÃ¤ftigung auszuschlieÃen, zu (BSG, Urteil vom 18.11.2015, â B 12 KR 16/13 R -, Rn. 27, zitiert nach juris). Allein die Belastung eines ErwerbstÃ¤tigen, der im Ãbrigen nach der tatsÃ¤chlichen Gestaltung des gegenseitigen VerhÃ¤ltnisses als abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigter anzusehen ist, mit zusÃ¤tzlichen Risiken rechtfertigt nicht die Annahme von SelbstÃ¤ndigkeit im Rechtssinne (BSG, Urteil vom 18.11.2015, â B 12 KR 16/13 R -, a.a.O.).

Die O K und T I eingerÃ¤umte MÃ¶glichkeit, Aufgaben an Dritte zu delegieren und nicht hÃ¶chstpersÃ¶nlich erbringen zu mÃ¼ssen, ohne vorherige Zustimmung des Antragstellers, ist hingegen als Indiz fÃ¼r ein selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit zu werten.

Die HÃ¶he der sich aus den Rechnungen ergebenden VergÃ¼tung spricht nach summarischer PrÃ¼fung eher fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung. Soweit der Antragsteller vortrÃ¤gt, die Auftragnehmer seien auch fÃ¼r andere Auftraggeber tÃ¤tig geworden, Ã¤ndert dies nichts an dem konkreten VerhÃ¤ltnis zwischen dem Antragsteller und O K und T I. Auch Arbeitnehmer kÃ¶nnen fÃ¼r mehrere Arbeitgeber tÃ¤tig werden, und es ist auch mÃ¶glich, neben einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit auszuÃ¼ben, wobei es sich um einen anderen Auftraggeber handeln muss, da ansonsten ein einheitliches BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis vorliegt. T I hat seine TÃ¤tigkeit am 01.06.2015 bei dem Antragsteller als AushilfstÃ¤tigkeit im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses neben dem Studium begonnen. Auch das spricht dafÃ¼r, dass zumindest bis zum 31.12.2016 ein abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis vorlag. Erst ab dem Jahr 2017 Ã¼berwiegen, und hierzu gelangt auch die Antragsgegnerin im Rahmen der von ihr durchgefÃ¼hrten GesamtabwÃ¤gung, die Anhaltspunkte fÃ¼r eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit.

Weitere in die GesamtabwÃ¤gung einflieÃende Gesichtspunkte sind nicht ersichtlich. Nach der vorzunehmenden GesamtabwÃ¤gung, die im Verfahren auf GewÃ¤hrung einstweiligen Rechtsschutzes summarisch erfolgt, Ã¼berwiegen bei O K und T I die Merkmale, die fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung sprechen.

Die von der Antragsgegnerin vorgenommene Beitragsberechnung ist weder erkennbar fehlerhaft, noch hat der Antragsteller die Berechnung gerÃ¼gt. SÃ¤umniszuschlÃ¤ge werden seitens der Antragsgegnerin nicht geltend gemacht.

Dass die sofortige Vollziehung des Beitragsbescheides fÃ¼r der Antragsteller eine unbillige HÃ¤rte bedeuten wÃ¼rde, ist nicht glaubhaft gemacht. Der Antragsteller hat zwar eine Eidesstattliche Versicherung nebst AuszÃ¼gen aus der

Betriebswirtschaftlichen Auswertung â□□Vorjahrsvergleich Oktober 2020â□□ und â□□EntwicklungsÃ¼bersicher Oktober 2020â□□ sowie ein Schreiben des Steuerberaters vom 02.03.2021 zu den wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnissen des Antragstellers und einen Antrag auf die sog. â□□Ã□berbrÃ¼ckungshilfe Coronaâ□□ vorgelegt. Daraus ergibt sich aber nicht das Vorliegen einer unbilligen HÃ¤rte. KontoauszÃ¼ge, die Auskunft Ã¼ber seine aktuelle wirtschaftliche Situation geben kÃ¶nnte, hat der Antragsteller nicht vorgelegt.

Hinsichtlich etwaiger mit dem Forderungseinzug verbundener wirtschaftlicher HÃ¤rten muss sich der Antragsteller an die zustÃ¤ndigen Einzugsstellen, die Beigeladenen zu 2) und 4), wenden. Diese haben als Anspruchsinhaberin bzw. gesetzliche Prozessstandschafterin des Anspruchs auf Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags, Â§ 28 h Abs. 1 S. 3 SGB IV, Ã¼ber Fragen des Forderungseinzugs zu befinden und insoweit Ã¼ber eine etwaige Stundung, einen Erlass oder die Niederschlagung der Beitragsforderung (Â§ 76 Abs. 3 SGB IV) sowie die Einstellung bzw. BeschrÃ¤nkung der Zwangsvollstreckung (vgl. Â§ 257 AO) zu entscheiden. Auf diese MÃ¶glichkeit hat die Antragsgegnerin bereits im Schreiben vom 20.01.2021 hingewiesen.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 197a Abs.1 S. 1 SGG i.V.m. Â§Â§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Streitwertfestsetzung beruht auf Â§ 197a SGG i.V.m. Â§Â§ 52 Abs. 1, 3, 53 Abs. 2 Nr. 4 Gerichtskostengesetz (GKG) und berÃ¼cksichtigt, dass die Bedeutung der Sache im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes deutlich niedriger liegt als bei einer Klage zur Hauptsache. In Beitragsangelegenheiten ist regelmÃ¤Ã□ig nur ein Viertel des Wertes der Hauptsache als Streitwert anzusetzen (vgl. LSG NRW, Beschluss vom 10.07.2016 â□□Â LÂ 8Â RÂ 97715Â BÂ ER -, zitiert nach juris).

Erstellt am: 19.10.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024